

14117/AB
vom 23.05.2023 zu 14600/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.288.934

Wien, am 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMMag. Dr. Axel Kassegger hat am 23. März 2023 unter der Nr. **14600/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschluss von Rückübernahmeabkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Mit welchen Ländern bestanden zum Stichtag 15. März 2023 bilaterale Rückübernahmeabkommen?*
- *Seit wann bestanden diese Abkommen jeweils?*
- *Welche und wie viele dieser Länder sind mittlerweile EU-Mitgliedstaat?*
- *Welche und wie viele dieser Länder liegen außerhalb Europas?*

Zum Stichtag 15. März 2023 bestehen mit 26 Ländern bilaterale Rückübernahmeabkommen (RüA):

Vertragsstaat	In Kraft getreten
Belgien (EU-Mitgliedstaat)	01.04.1965
Bosnien und Herzegowina	Anwendung ruht (EU-RÜA)
Bulgarien (EU-Mitgliedstaat)	30.11.1998
Deutschland (EU-Mitgliedstaat)	15.01.1998
Estland (EU-Mitgliedstaat)	01.09.2001
Frankreich (EU-Mitgliedstaat)	01.11.2007
Italien (EU-Mitgliedstaat)	01.04.1998
Kosovo	01.03.2011
Kroatien (EU-Mitgliedstaat)	01.11.1998
Lettland (EU-Mitgliedstaat)	01.09.2000
Liechtenstein	01.01.2001
Litauen (EU-Mitgliedstaat)	01.01.2000
Luxemburg (EU-Mitgliedstaat)	01.04.1965
Montenegro	Anwendung ruht (EU-RÜA)
Niederlande (EU-Mitgliedstaat)	01.04.1965

Nigeria	18.08.2012
Nordmazedonien	Anwendung ruht (EU-RÜA)
Polen (EU-Mitgliedstaat)	30.05.2005
Rumänien (EU-Mitgliedstaat)	06.02.2002
Schweiz	01.01.2001
Serbien	Anwendung ruht (EU-RÜA)
Slowakei (EU-Mitgliedstaat)	01.10.2002
Slowenien (EU-Mitgliedstaat)	01.09.1993
Tschechien (EU-Mitgliedstaat)	09.10.2005
Tunesien	01.08.1965
Ungarn (EU-Mitgliedstaat)	20.04.1995

Die Länder Nigeria und Tunesien sind zwei der angeführten Länder, die außerhalb Europas liegen und ein Rückübernahmeabkommen mit Österreich abgeschlossen haben.

Zu den Fragen 5, 10, 13, 14, 17 und 18:

- Wie viele Migranten wurden seit Beginn der schwarz-grünen Bundesregierung - also seit Jänner 2020 - jeweils pro Monat im Rahmen dieser Rückübernahmeabkommen in welche Länder abgeschoben? (Bitte um tabellarische Auflistung inklusive des konkreten Staates, in den die Migranten abgeschoben wurden, sowie der Staatsangehörigkeit der Migranten)
- Wie viele Migranten wurden seit Beginn der schwarz-grünen Bundesregierung - also seit Jänner 2020 - jeweils pro Monat im Rahmen dieser Rückübernahmeabkommen der

Europäischen Union in welche Länder abgeschoben? (Bitte um tabellarische Auflistung inklusive des konkreten Staates, in den die Migranten abgeschoben wurden, sowie der Staatsangehörigkeit der Migranten)

- *Wie viele Migranten welcher Staatsbürgerschaft konnten bislang aufgrund dieser Abkommen abgeschoben werden?*
- *Wohin wurden diese Migranten abgeschoben?*
- *Wie viele Migranten welcher Staatsbürgerschaft konnten bislang aufgrund dieser Abkommen abgeschoben werden?*
- *Wohin wurden diese Migranten abgeschoben?*

Die statistische Erfassung von Abschiebungen erfolgt entlang der Nationalitäten rückgeführter Personen und nicht nach den Zieldestinationen der Rückkehr. Abschiebungen werden in Umsetzung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen gemäß § 46 Fremdenpolizeigesetz (FPG) durchgeführt. Dazu zählen, im Fall von Drittstaatsangehörigen, die Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat (allenfalls mit Einreiseverbot) sowie bei unrechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten schutzberechtigt sind, die Anordnung zur Außerlandesbringung. Abschiebungen können demgemäß beispielsweise in den Herkunftsstaat eines Fremden, in einen EU-Mitgliedsstaat oder in einen anderen Drittstaat erfolgen. Eine spezifische statistische Erfassung von Abschiebungen nach Ländern, mit denen Österreich unionsrechtliche oder bilaterale Rückübernahmeverträge unterhält, erfolgt dabei nicht.

Zu den Fragen 6, 7 und 9:

- *Mit welchen Drittstaaten bestanden zum Stichtag 15. März 2023 Rückübernahmeverträge der Europäischen Union, in deren Rahmen Österreich Abschiebungen vornehmen konnte?*
- *Seit wann bestanden diese Abkommen jeweils?*
- *Welche und wie viele dieser Abkommen sind nicht bindend?*

Im Rahmen von Rückübernahmeverträgen verpflichten sich die Vertragsparteien, eigene Staatsangehörige, die sich ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in einem der Vertragsstaaten aufzuhalten, zurückzunehmen.

Mit folgenden Drittstaaten bestehen zum Stichtag 15. März 2023 EU-Rückübernahmeverträge:

Vertragsstaat	In Kraft getreten am
Albanien	01.05.2006
Armenien	01.01.2014
Aserbaidschan	01.09.2014
Belarus	01.07.2020 seit 02.12.2021 suspendiert
Bosnien und Herzegowina	01.01.2008
Georgien	01.03.2011
Hongkong	01.03.2004
Kap Verde	01.12.2014
Macao	01.06.2004
Moldawien	01.01.2008
Montenegro	01.01.2008
Nord Mazedonien	01.01.2008
Pakistan	01.12.2010
Russische Föderation	01.06.2007
Serbien	01.01.2008

Sri Lanka	01.05.2005
Türkei	01.10.2014
Ukraine	01.01.2008

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission auch auf andere Instrumentarien zurückgreift, um die Rückübernahmekooperation zu stärken. Zu nennen ist dabei die Möglichkeit, neben formellen Rückübernahmeabkommen, sogenannte alternative Vereinbarungen abzuschließen. Zusätzlich werden umfassende sogenannte „Migrationsdialoge“ geführt. Im Rahmen von Gesprächen mit den jeweiligen Drittstaaten wird stets betont, dass Migration gesamthaft zu bewerkstelligen und eine vertrauensvolle Kooperation mit Herkunftsstaaten in sämtlichen Rückübernahmebelangen (Rückkehrvorbereitung und Rückkehrvollzug) essenziell ist. Die Steigerung der Rückkehr und die Verbesserung der Kooperation mit Herkunftsstaaten gehören zu den Schwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres. Daher unterstützt das Bundesministerium für Inneres auch europäische Prozesse und steht diesbezüglich in engem und regelmäßigem Austausch auf unterschiedlichen Ebenen mit dem, für Abkommen zuständigen, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zur Frage 8:

- *Welche und wie viele dieser Drittstaaten liegen außerhalb Europas?*

Von den angeführten Drittstaaten liegen folgende sechs Länder außerhalb Europas: Armenien, Hongkong, Kap Verde, Macao, Pakistan und Sri Lanka.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie viele bilaterale Rückübernahmeabkommen wurden seit Beginn der schwarz-grünen Bundesregierung abgeschlossen?*
- *Mit welchen Staaten wurden diese Abkommen geschlossen?*

Das Bundesministerium für Inneres ist an möglichst raschen Abschlüssen von Rückübernahmeabkommen interessiert und es finden laufend intensive Gespräche gemeinsam mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten statt. Neben formellen Rückübernahmeabkommen besteht die

Möglichkeit, sogenannte alternative Vereinbarungen abzuschließen. So wurde beispielsweise am 2. Jänner 2023 ein Abkommen über eine „Umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität mit Indien“ paraphiert, das auch entsprechende Bestimmungen zu Rückübernahme enthält. Zudem wurde am 28. Februar 2023 eine gemeinsame Erklärung mit Marokko angenommen, die unter anderem das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme beinhaltet. Mein Ressort hat mit Annahme der gemeinsamen Deklaration umgehend jene Punkte in Anwendung gebracht, die für den Bereich Rückkehr von Relevanz sind. So wurde einerseits in enger Abstimmung mit den Marokkanischen Partnerinnen und -partnern die Hochrangige Arbeitsgruppe zu migrationsbezogenen Aspekten einberufen und andererseits der langjährige Dialog zur operativen Abarbeitung der offenen Rückführungsfälle mit der marokkanischen Vertretung in Wien weiter ausgebaut. Seit Jänner 2020 wurden keine neuen bilateralen Rückübernahmeverträge abgeschlossen.

Expertinnen- und Expertengespräche für den Abschluss von Rückübernahmeverträgen, Durchführungsprotokollen oder breiteren Migrationsabkommen fanden jedoch (oft in mehreren Runden) mit Vertreterinnen und Vertretern Ägyptens, Armeniens, Aserbaidschans, Indiens, des Irak, des Iran, Kasachstans, Kirgistan und der Mongolei statt.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wie viele Rückübernahmeverträge wurden seit Beginn der schwarz-grünen Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union abgeschlossen?*
- *Mit welchen Staaten wurden diese Verträge geschlossen?*

Seit Jänner 2020 wurden keine Rückübernahmeverträge auf Ebene der Europäischen Union abgeschlossen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Mit welchen Ländern verhandeln Sie momentan über den Abschluss von Rückübernahmeverträgen?*
- *Wie ist der jeweilige Stand der Verhandlungen?*

Es darf auf die Beantwortung zu den Fragen 11 und 12 verwiesen werden.

Zur Frage 21:

- Ist es möglich, ein Rückübernahmevertrag mit einem Drittstaat - beispielsweise Marokko - abzuschließen, obwohl die Europäische Union über ein Verhandlungsmandat mit demselben Staat verfügt?*

Aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) normierten Subsidiarität ist es rechtlich nicht zulässig, Verhandlungen über ein bilaterales Rückübernahmevertrag mit einem Drittstaat - beispielsweise Marokko - abzuschließen, obwohl die Europäische Union über ein Verhandlungsmandat mit demselben Staat verfügt.

Zur Frage 22:

- Bei welchen Staaten verfügt die EU im Rahmen der Verhandlungen über Rückübernahmeverträge über ein Verhandlungsmandat?*

Die Europäische Kommission verfügt über Verhandlungsmandate mit Marokko, Algerien, China, Tunesien, Jordanien und Nigeria.

Zur Frage 23:

- Warum bringen Sie keine Abschlüsse von bilateralen Rückübernahmeverträgen mit jenen Ländern zustande, welche nicht auf EU-Ebene verhandelt werden?*

Eine kohärente Rückkehrpolitik als zentrales Element einer gesamthaften, nachhaltigen und glaubwürdigen Migrationspolitik fußt auf einer funktionierenden Rückübernahme-Kooperation mit Herkunftsstaaten. Für das Bundesministerium für Inneres stellen daher – in Zusammenarbeit mit dem, für die Verhandlung von Staatsverträgen, zuständigen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten – die effektive Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Rückkehrkooperationen mit Drittstaaten seit Jahren einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 6, 7 und 9 verwiesen.

Zur Frage 24:

- Mit welchen Ländern planen Sie im Jahr 2023 Gespräche hinsichtlich des Abschlusses von Rückübernahmeverträgen aufzunehmen?*

Bezüglich der Aufnahme von Gesprächen hinsichtlich des Abschlusses von Rückübernahmeverträgen wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten verwiesen.

Zur Frage 25:

- *Welche Bedeutung messen Sie dem Abschluss von weiteren Rückübernahmeverträgen zur Bewältigung der illegalen Massenmigration nach Österreich zu?*

Es wird festgehalten, dass die Rückführungspolitik und die in Zusammenhang stehenden Abkommen und multilateralen Beziehungen wesentliche Bestandteile einer funktionierenden und gemeinsamen EU-Asyl- und Migrationspolitik sind, weshalb ich mich auf europäischer Ebene weiter dafür einsetze, dass Druck auf jene Drittstaaten aufgebaut wird, welche im Rückkehrbereich zu wenig kooperieren.

Zur Frage 26:

- *Welche weiteren Schritte planen Sie, um im Rahmen von Rückübernahmeverträgen die akute Migrationskrise in Österreich einzudämmen?*

Neben Rückübernahmeverträgen besteht die Möglichkeit, auf andere Instrumentarien zurückzugreifen, um die Rückübernahmekooperation zu stärken. Zu nennen ist hier der Abschluss einer alternativen Vereinbarung. Zusätzlich werden auch umfassende Migrationsdialoge geführt oder Migrationspartnerschaften gebildet, um eine vertrauliche Kooperation mit Herkunftsstaaten in sämtlichen Rückübernahmeverträgen zu fördern.

Die Steigerung der Rückkehr und die Verbesserung der Kooperation mit Herkunftsstaaten gehören zu den Schwerpunkten meines Ressorts. Daher unterstützt das Bundesministerium für Inneres auch europäische Prozesse und steht diesbezüglich in engem, regelmäßigem Austausch auf unterschiedlichen Ebenen mit dem zuständigen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Das Bundesministerium für Inneres bringt das Thema Rückkehr in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen, aber auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter und in den entsprechenden Ratsformationen sowie Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission ein.

Gerhard Karner

